

Leistungen für Bildung und Teilhabe

▪ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder u. Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **pauschal 15 Euro monatlich** (180 Euro in 12 Monaten) erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- a) Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren für Mitmachangebote aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Tanzkurs, Karatekurs, Mutter-Kind-Turnen, etc.),
- b) Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Malunterricht, Schauspielunterricht, etc.),
- c) Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Angebote der Volkshochschulen, Theaterworkshops, etc.)
- d) die Teilnahme an Freizeiten unter Anleitung (z. B. Pfadfinder, Konfirmandenfreizeit, Kommunale Kinderangebote, Angebote des Stadt-/Kreisjugendrings, etc.).
- e) Zuschuss zur Mittagsbetreuung in der Schule (sofern diese auch Freizeitangebote umfasst)

Wie funktioniert das?

Der Bedarf für Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe muss **für jedes Kind gesondert** bei der zuständigen Bewilligungsstelle für jeden Bewilligungsabschnitt einmal **angezeigt werden**. Der Anzeige sind entsprechende Nachweise, Bestätigungen, Verträge, sowie das **Formular „Bestätigung über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“** zum Nachweis der tatsächlichen anfallenden Aufwendungen beizufügen.

Nach Eingang Ihrer Anzeige und Prüfung ihrer Unterlagen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid.

Die bewilligten Zahlungen werden von der Bewilligungsstelle in der Regel **direkt** an den Verein oder Veranstalter (Leistungsanbieter) oder auch an Sie geleistet.

Entstehen Ihnen tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten von mehr als 210,00 Euro in 12 Monaten weisen Sie bitte alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen nach. Es wird dann geprüft ob und in welcher Höhe auch diese Aufwendungen übernommen werden können.

Tatsächliche Aufwendungen im Sinne des Gesetzes sind Aufwendungen, die unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst werden. Dazu zählen insbesondere Kosten für Ausrüstungsgegenstände im Bereich Sport (z.B. Mannschaftstrikots), im Bereich Spiel, Geselligkeit (z.B. Bastelmaterialeinzelteile), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Noten, Instrumente) oder für eine Freizeit (z.B. Wanderrucksack). Aufwendungen können z.B. durch die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Kautions (z.B. für ein „Leihinstrument“ einer Musikschule) entstehen. Da die Aufwendungen nicht unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst sind, sondern lediglich im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr entstehen müssen, können z.B. auch Fahrtkosten für den Weg zum Verein oder zu Punktspielen erfasst sein oder Kosten für die Jahresfeier/den Jahresausflug des Vereins. Erfasst sind allerdings lediglich Aufwendungen, die spezifisch für die Teilhabe sind und zu diesen in einem entsprechenden unmittelbaren Zweckzusammenhang stehen. Sie müssen unmittelbar durch die Teilhabe bedingt und veranlasst sein.

Woher bekomme ich Formulare?

Vordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter: www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:

- für Bezieher von **Leistungen nach dem SGB II** (Bürgergeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-729 (Frau Weiß); bzw. 887-750

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:
www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:
www.landkreis-bayreuth.de/btl